

Siebte Satzung zur Änderung der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung - 2017

Vom 12. März 2020

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 12

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 12.03.2020

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Eilentscheid durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 10. März 2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) vom 1. März 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 28), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juni 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 34), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a. Vor der Zeile für § 38 werden folgende Zeilen eingefügt:

„§ 37a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 1. März 2017

§ 37b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 17. Mai 2018

§ 37c Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 13. Juni 2019“

b. In der Zeile für § 38 werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.

2. Vor § 38 werden folgende §§ 37a bis 37c eingefügt:

„§ 37a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 1. März 2017

- (1) Für die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß § 38 Absatz 2 außer Kraft getretene Prüfungsordnung weiter Anwendung.
- (2) Bachelorstudierende können ihr Studium bis zum 10. Juni 2021 nach der gemäß § 38 Absatz 2 außer Kraft getretenen Prüfungsordnung abschließen. Bachelorstudierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung 2017. Nach dieser Prüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt.
- (3) Masterstudierende können ihr Studium bis zum 10. Juni 2021 nach der gemäß § 38 Absatz 2 außer Kraft getretenen Prüfungsordnung abschließen. Masterstudierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung 2018. Nach dieser Prüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt.
- (4) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/18 aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Studienfach wechseln, setzen ihr Studium in allen Fächern nach dieser Prüfungsordnung fort. Bereits zuvor erbrachte Leistungen werden nach den Regeln der Anerkennungssatzung anerkannt. Erfolgt im Fall des Fachwechsels eine Einstufung in ein höheres Semester, so dass die Studierenden ihr Studium in einer auslaufenden Kohorte fortsetzen und in der Frist gemäß Absatz 2 und 3 abschließen können, beenden sie ihr Studium nach der alten Zwei-Fächer-Prüfungsordnung.
- (5) Masterstudierenden kann auf Antrag gestattet werden, bereits zum Sommersemester 2020 in die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung 2018 zu wechseln, sofern ein Antrag bis zum 30. April 2020 beim jeweils zuständigen Prüfungsamt

eingegangen ist und keine anderweitigen Regelungen dem Wechsel entgegenstehen.

§ 37b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 17. Mai 2018

Auf Antrag werden die Abschlussdokumente statt mit der Profilbezeichnung „Wirtschaftspädagogik“ mit der Profilbezeichnung „Handelslehrer“ ausgestellt.

§ 37c Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 13. Juni 2019

- (1) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (3) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (4) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. (Sport FD2).“

3. § 38 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
- b. Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 11. März 2020 erteilt.

Kiel, den 12. März 2020

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel